



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

I. Der Hellweg, die Wälder, Marken und Reichshöfe am Hellwege.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

des Reichsforstes Nap, Rade, Rade vorm Nap¹⁾ genannt, welches Wilhelm von Holland 1248 nebst Metmann und den Reichseinkünften in Remagen dem Grafen Adolf von Berg verpfändete²⁾, ferner am Südrande das eben genannte Metmann. König Ludwig das Kind bestätigte 904, August 3, der Abtei Kaiserswerth die curtis in Medamana mit Ausnahme von zwei Königshufen bei Metmann, die dem Propste auf Lebenszeiten belassen werden sollten³⁾. Ueber die Organisation der Reichshöfe, die Berechtigungen derselben zum Reichswalde läßt sich aus den Urkunden ein Bild nicht gewinnen.

I.

Der Hellweg, die Wälder, Marken und Reichshöfe am Hellweg.

Jenseits des königlichen Bannforstes liegt die Grenze des sächsisch-fränkischen Gebietes nach Osten zu. Hier war von Werden an, bis wohin sich der königliche Forst erstreckte, nach Osten zu um die Wende des neunten Jahrhunderts wieder fast durchweg Wald. Auf den Rodungen des „Wenaswaldes und des Waldes Heissi“ (Heisingen)⁴⁾ entstanden die ältesten Aecker der Abtei Werden; die Hütungsrechte, die die Abtei dort bis 849 erwarb, waren Schweinemasten in den Wäldern des Wenaswaldes, Heisingen und Dest⁵⁾. 2¹/₂—3 Jahrzehnte, nachdem Karl die Angriffskriege gegen die Sachsen unternommen hatte, trat hier Liudger als Missionar und Colonisator hervor, indem er zum Theil durch eigenes Beispiel⁶⁾ das Land urbar machen ließ und für Werden erwarb.

1) Lacomblet, Archiv 3 S. 102 mit einem Weisthum der „Hobsteute von Nieder Rath vorm Ap“ von 1564.

2) Lacomblet, U.-B. I 329.

3) Ebd. I 83.

4) Ebd. I 19, 26, 52, 64.

5) Ebd. I 45, 47, 49, 50, 57, 64 Anmerkung.

6) Ebd. I 13. Urkunde von 799, Februar 14: „hovam illam comparavi, possedi, et in ea elaboravi, quod potui.“ Die Entwicklung Werdens ist dargestellt von Röttsche, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr. Leipzig 1901.

Im Osten daran schließt sich längs der Ruhr noch heute über Witten auf der Höhe des Haarstranges bis östlich von Schwerte Wald fast in geschlossenem Zusammenhange an, von dem der Wald „die Reichsmark“ nebst anderen Wäldern eine weitere Untersuchung weiterhin erfahren wird. Von hier aus zogen sich im vorigen Jahrhundert große Waldbestände, der „Schelek“ oder „Scheleck“ genannt, auf der Höhe des Haarstranges hin. Der Schelf, „der einzige zusammenhängende Rest der einst waldbewachsenen Haar, vormals ein königliches Gehege“¹⁾, ist durch die unter Friedrich II. stattgefundenen Theilungen stark gelichtet²⁾. Viel zusammenhängender ist aber der große Walddistrict, der, südöstlich von Werl beginnend, auf dem Rücken des Haarstranges sich fortsetzt. Die als die „5 Möhnemarken“ benannten, bei Seibert, Quellen der westfälischen Geschichte 1 S. 96 ff., behandelten Marken des Arnberger Waldes dehnen sich in der Länge von 20 km die Möhne aufwärts parallel dem Hellwege von Westen nach Osten aus. Die Bewohner der Soester Börde und von Soest waren in ihnen mitberechtigt. So ist also zwischen der Ebene der Hellwegstraße und der Ruhr ein großer, ehemals geschlossener Walddistrict auf der Höhe des Haarstranges vorhanden gewesen und zum Theile noch heute vorhanden. Wo derselbe, wie etwa südlich von Hemmerde, durch Theilungen verschwunden ist, läßt sich der alte Bestand doch noch feststellen. Wo der

¹⁾ So Nordhoff, Kreis Hamm S. 13.

²⁾ Auseinandersetzungsrecess von 1846, Juli 31, der Generalcommission in Münster: „Der Schelf ist ein Theil jener großen, auf der Wasserscheide zwischen Ruhr und Lippe sich hinziehenden, in den Jahren 1769—1789 unter die einzelnen Beerbten zwar vertheilten, jedoch seitdem mit Servituten behaftet gebliebenen Waldfläche, und liegt in den Katastral-Steurgemeinden Fröndenberg, Frömern, Bausenhagen und Hemmerde. Das ganze Schelf bildet mit Ausnahme der Districte Uebbingen und Käseforb eine zusammenhängende Fläche, wird von den cultivirten Grundstücken der Ortschaften Frömern, Ostbüren, Sibdinghausen, Binning, Dreinhäusen, Grünebaum, Bausenhagen, Heide, Fröndenberg, Viehof und Winkelhof eingeschlossen, und war der größte Theil der Bewohner dieser Ortschaften zur Ausübung des Hudeservitutes im Schelf berechtigt“.

Haarstrang nach Norden sich allmählich zur Ebene herab senkt, liegen die durch ihre Ertragsfähigkeit ausgezeichneten Fluren des Hellweges, im Osten als Soester Börde bekannt. Im Norden des Hellweges, zwischen Lippe und Hellweg, liegt ein Gebiet, das ebenfalls wie die Walddistricte des Haarstranges bis in die Neuzeit hinein Gesamteigenthum der angrenzenden Dörfer und Bauerschaften gewesen ist. Hierhin gehören zunächst die Ufer der Emscher, als „Emscherbruch“ bezeichnet. „Die Suderwicher Mark bildete einen Theil des Emscherbruches, welches auch unter dem Namen „Bestische Wildbahn“ bekannt war. Dieses Bruch zog sich von der Gemeinde Bottrop bis nach Henrichenburg die Emscher entlang und hatte eine Ausdehnung von 35 km Länge und 11—12 km Breite. Es bestand aus folgenden 8 Marken, nämlich der Welheimer, Horster, Berger, Kesser, Hertener, Recklinghauser und Suderwicher Mark“. So beschreibt sie Esch in der Zeitschrift für Recklinghausen 8 S. 171. Ueber die Rechtsverhältnisse an diesen Marken ist außer der eben genannten Schrift bis jetzt wenig veröffentlicht¹⁾; auch sind Karten über den Umfang derselben nicht erschienen. Bestimmter hat sich das Bild der gemeinsamen Marken und Weidegründe in der Gegend nördlich von Dortmund feststellen lassen.

Aus den auf Grund der Theilungskarten gemachten Feststellungen sei hier nur Folgendes hervorgehoben. Für den Gesamtbesitz an Weide und Wald von Huckarde—Dorstfeld, Dortmund, Brakel stellt sich folgendes Bild dar, das mit gewisser Wahrscheinlichkeit auch auf das Land westlich von Dortmund, sowie östlich von Brakel auf größere Entfernungen hin zutrifft. Das oben bezeichnete Gesamteigenthum der Dorstfelder Mark, der Huckarder Bauerschaft, der Dortmunder und Brakeler Reichsleute bildet eine große, zusammenhängende Fläche von etwa 14 km Länge, die in ununterbrochenem Zuge

¹⁾ Einiges bei v. Steinen, Westfäl. Gesch. 3 S. 765. Ueber die benachbarte Herner Mark s. Dransfeld, Geschichte der evangel. Gemeinde Herne S. 76, wo ein Markenbuch im Auszuge gebracht ist.

von Westen nach Osten in einer Breite von etwa $2\frac{1}{2}$ —3 km sich erstreckt. In demselben liegt, wie eine Insel von altem Gesamteigenthum umschlossen, die Rodung „Huerithi“, Hucarde. Der Zusammenhang der Anordnung dieser Marken mit dem Zuge der Straße des Hellweges springt unabweislich in die Augen. Das gesammte Ackerland der betreffenden Gemeinden liegt, mit einziger Ausnahme wieder von Hucarde, zu beiden Seiten des Hellweges, der größere Theil südlich, vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich, in Gemengelage. Die Anordnung der Höfestätten folgt — immer wieder mit Ausnahme von Hucarde — dem Zuge des Hellweges. Die Gewanneintheilung zeigt sich — am deutlichsten in Dorstfeld — durch den Zug der Hellwegstraße beeinflusst, so zwar, daß die Bestellung der Gewanne unter Flurzwang vom Hellwege aus geschah, während sich die die Gewanne durchschneidenden Straßen als spätere Verbindungswege kennzeichnen. Die Schlußfolgerung wird durch das Kartenbild nahegelegt, daß dieselbe Gewalt, welche die Verkehrsstraße des Hellweges geschaffen hat, eine Neuordnung der Ackerfluren und vor Allem eine Zuweisung an bestimmte Hufen neben der Festsetzung des Gemeindelandes bewirkt hat. Die Richtung des Gemeindelandes — Marklandes — von Osten nach Westen parallel dem Hellwege und die Grenzscheiden der Einzelmarken, in der Hauptrichtung von Süden nach Norden, auf den Hellweg zu verlaufend, legen diesen Schluß mehr als nahe. Es wird sich also darum handeln, ob sich Einzelzüge gewinnen lassen, die erkennen lassen, in welchen Zusammenhang diese Einrichtungen, vor Allem die Abgrenzungen der einzelnen Marken, gehören. Allgemeine Erwägungen können zu den allerverschiedensten Resultaten führen. Wird eines derselben durch urkundliche Angaben getragen und gestützt, so wird ein solches Bild Anspruch auf Richtigkeit haben dürfen.

Selbst wenn wir aber das Bild, welches wir für Dorstfeld, Dortmund, Brakel, Elmenhorst, Westhofen gewinnen können, mit Unrecht verallgemeinert hätten, so würde die Darstellung der Markenverhältnisse doch noch einen bleibenden Werth haben.

Wir wenden uns nunmehr den urkundlich beglaubigten Nachrichten über die Bedeutung einzelner Ortschaften, die an dem Ackerlande am Hellwege meist in Gemengelage, sowie an den Marken und Weideländereien nördlich des Hellweges betheilt waren, zu.

Bis nach Werden hin erstreckte sich, wie oben erwähnt, von Duisburg aus der königliche Bannwald. Im Norden und Nordosten dieser Waldungen beginnen die Königsbesitzungen, die wir nunmehr auf der Linie von Duisburg bis zur Weser verfolgen wollen.

Philippsburg-Chrenzell.

Kaiser Otto I., welcher ehemals den Hof curtem, que est sita in villa Ericsele, auf Bitten seines Sohnes Rudolf dessen Tochter Mathilde geschenkt hatte, schenkte in comitatu Hooldi comitis in pago Borhtergo curtem predictam scilicet Ericseli mit allem Zubehör irgendwelcher Art, seu cujuscunque modi utilitatis ad nostrum jus habere videbatur, dem Stifte Essen, den monialibus in Astnithe, 966, März 1. Duisburg¹⁾.

Ericsele ist als „Chrenzell“ einer der Essen'schen Oberhöfe geworden und in dem Kettenbuche²⁾ mit sehr bedeutendem Villicationsbezirke verzeichnet. Der Name ist späterhin mit „Philippsburg“ vertauscht. Doch zeigt das von Grevel vielfältigte Kartenbild des territorii Essendiensis von Nitribitt 1783 die Lage des Hofes „Chrenzell“. Er ist dort in der Mitte von Fronhausen und Essen an der Straße, die von Duisburg über Mühlheim nach Essen führt, in der Entfernung von etwa 2 km im Westen von Essen eingetragen.

¹⁾ Lacomblet, U.-B. I 109.

²⁾ Das Kettenbuch, liber catenatus, im Kirchenarchive der Münsterkirche zu Essen, ist noch nicht herausgegeben. Von mir ist benutzt das Original einer deutschen Uebertragung ca. 1400, welches den Kindlinger'schen Manuscripten des Münster'schen Staatsarchives 114 S. 89 ff. einverleibt ist. Die von Groß begonnene Geschichte der Höfe und Hofesrechte des ehemaligen Stiftes Essen in Zeitschrift der berg. Gesch. 11 S. 174 ff., 12 S. 121 ff. behandelt Chrenzell nicht.

Steele.

Von Essen aus zieht der Hellweg über Steele, Freisenbruch, Stalleicken nach Bochum, nur sehr theilweise mit der heutigen Chaussee zusammenfallend¹⁾. 5 km östlich von Essen durchschneidet er die villa, quae dicitur Stela, in welche Otto I. 938, Mai 18, einen Reichstag mit seiner Kampfesentscheidung über die Frage berief²⁾, ob Enkel in gleicher Berechtigung in Bezug auf das Erbe einrücken sollten wie die Brüder ihrer verstorbenen Väter. Eine ganze Reihe der in und um Steele gelegenen Hufen und Kotten ist später in den Besitz von Essen gelangt, und zwar unter die Willkation des Oberhofes Eikenscheid³⁾. Daß Steele und Eikenscheid von Otto I. dem Stifte Essen ebenso wie Ehrenzell geschenkt seien, ist eine öfter ausgesprochene Vermuthung⁴⁾, die aus der bekannten Freigebigkeit Otto's gegenüber dem Stifte Essen begründet wird; urkundlich nachweisbar ist eine solche Schenkung nicht.

Bochum.

Etwa 12 km östlich von Steele liegt Bochum am Hellwege. Die Abtei Deuz war 1003 durch den Bischof Heribert von Köln in Folge einer Vereinbarung, die Otto III. bei Lebzeiten mit Heribert getroffen hatte, und auf Schenkungen Otto's III. hin auch mit Königsgut ausgestattet; so hatte sie 1003, April 1, ein Viertel des „Kuningesvorstes“⁵⁾, Mai 3⁶⁾ auf Schenkung Otto's III. hin je eine curtis in Windense, Wich, Werchinge

1) Näheres in der Statistik des Landkreises Essen 1875—1880, 1883 S. 247.

2) Widukind, Res gestae Saxon. II 10 in Mon. Germ. Ss. III 440. Urkunde Otto's II. für Osnabrück 938, Mai 18, Actum in Stela. Philippi, Osn. U.-B. I 87. Den Zug des Hellweges durch Steele, das nachmalige Königsteele, zeigt Grevel in Beiträgen zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 11 S. 30/31.

3) Liber catenatus.

4) Vgl. Beitr. zur Gesch. v. Stift u. Stadt Essen 11 S. 61.

5) Lacomblet, U.-B. I 136.

6) Ebd. I 153.

und Odinge¹⁾ erhalten. 1041, Juni 17, schenkte nun Erzbischof Hermann II. von Köln, Enkel Otto's II., der Abtei Deutz 11 Hufen (mansus) mit allen Nutzungen und 40 Eigenhörige (mancipia) im Sachfengau bei der „villa publica Cuosbuockheim“²⁾. Dieser Ausdruck villa publica Bochum ist so unzweideutig wie möglich, er kann nur auf Königsgut bezogen werden, und zwar ist es keine einzelne Hufe, die bezeichnet wird, sondern die villa.

Suckarde, Dortmund, Brakel.

Weitere 12 km östlich davon beginnt Königsgut mit den Höfen Suckarde, Dortmund und Brakel. Die Betrachtung dieser Höfe wird den Haupttheil unserer Untersuchung ausmachen. Hier mag nur Folgendes vorläufig hervorgehoben werden. Der Mittelpunkt der einzelnen villae liegt etwa je 5 km aus einander. Wäre demnach der Bestand der königlichen villae zwischen Lippe und Ruhr mit seinen Antheilen an den Waldmarken, wie wir zu vermuthen geneigt sind, im Wesentlichen gleichartig gewesen, so hätten wir von vornherein einen gewissen Anhalt für die Lage und Ausdehnung der königlichen villae. Dieser bestätigt sich in etwa auch durch den Reichshof Westhofen mit der zugehörigen Reichsmark und dazu berechtigten Hufen, welche um eine Längsachse von Südosten nach Nordwesten von etwa 6—7 Kilometer und eine Querachse von etwa 3—5 Kilometer sich gruppieren.

Nach dieser vorläufigen orientirenden Bemerkung wollen wir auf die urkundlichen Nachrichten zurückkommen. 947, Jan. 15, gewährte Otto I. auf Bitten der Aebtissin Hadewig dem Kloster Essen das Recht der Aebtissinnenwahl, bestätigte auch unter Anderem die Schenkungen der Könige und anderer Gläubigen, worüber die Urkunden in dem Klosterbrande untergegangen waren³⁾, unter Anderem auch einen Hof (curtis), vom Könige Ludwig

¹⁾ Lage unbekannt. Darpe, Geschichte der Stadt Bochum I S. 16, rechnet auch Hattingen, Wattenscheid, Herbede und Wengern zu den Schenkungen Otto's III., was jedoch aus den angeführten Urkunden (Lacomblet I. 357) nicht hervorgeht.

²⁾ Lacomblet, U.-B. I 176.

³⁾ Ebd., U.-B. I 97.

geschenkt, „Hucrithi“ genannt, und quicquid habuit in comitatu Ecberti et Cobbonis. Da Essen erst am 27. September 874 gestiftet ist, müßte die Schenkung Ludwigs in die Jahre 874—876 fallen. Da indessen auch Schenkungen des 864 gestorbenen Erzbischofs Günther von Köln und des 867 gestorbenen Papstes Nikolaus I. in der Urkunde genannt sind, so können, wie Wilmans Kaiserurkunden Westfalens I S. 260 bemerkt, diese letzteren Schenkungen nicht ursprünglich für Essen ausgestellt gewesen, sondern müssen erst mit den geschenkten Gütern an Essen gekommen sein. Für die Schenkung Hucrithis durch König Ludwig könnte also allenfalls auch ein früherer Termin in Betracht kommen. Hucrithi ist später ebenso wie Ehrenzell und Eidenscheidt Essenscher Oberhof geworden, es hatte im 13ten Jahrhundert einen Billikationsbezirk mit weit ausgedehntem Streubesitz, doch sind weder die sämtlichen, nicht zahlreichen Hucarder Höfe noch die des benachbarten Dorstfeld, über welches sich späterhin eine Essensche Landeshoheit herausbildete, von vorneherein im Besitze von Essen nachzuweisen. Die werdende Billikation des 13ten Jahrhunderts läßt sich urkundlich verfolgen, im Uebrigen sind wir über Hucarde ohne weitere, ältere Nachrichten. Ergiebt sich späterhin aus der Betrachtung, daß wie schon oben erwähnt, der Zusammenhang der Hucarder Dortmund- und Dortmunder Marken einen Rückschluß auf gemeinsame Organisation des Reichsforstes der Dortmund- Reichsleute und der Dorstfelder Hucarder Mark nothwendig macht, so sind wir genöthigt, diese Organisation wegen der Schenkung durch Ludwig in vorludolfingische Zeit zu verlegen. Für Dortmund, dessen Stellung den Mittelpunkt der Untersuchung bilden wird, braucht hier zunächst nur auf die Zusammenstellungen bei Frensdorff, Dortmund- Statuten und Urtheile, im Dortmund- Urkundenbuche, und dem Werke von Rübeler, Dortmund- Finanz- und Steuerwesen, hingewiesen werden. Frühzeitig beginnen Verpfändungen und Verschenkungen einzelner Hufen, sowie des ganzen Reichshofes. Otto I. schenkte 2 Hufen in Dortmund dem Stifte Enger 966 Juli 17¹⁾.

¹⁾ Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden II 87.
Rübeler, Reichshöfe I.

Otto III. schenkte, wie oben bemerkt, 997 Okt. 12 dem Marienstifte zu Lachen quendam nostre proprietatis locum Trotmannia¹⁾, ohne daß die Schenkung nachweislich späterhin Wirkung gehabt hätte. Derselbe Otto schenkte 3 Hufen in Duisburg und Dortmund dem Bistum Paderborn 1001 Jan. 1²⁾, ohne daß dieser Besitz späterhin hervorträte. Weitere Schenkungen bestätigte 1059 April 7 König Heinrich IV. der Abtei Deuz als von seinem Vater herrührend, sie bestanden aus 2 Pfund Silber ex curte Trutmannia und 2 Pfund Silber ex curte Tiela³⁾. Dann folgte 1193 März 23 die Schenkung Kaiser Heinrichs VI., wonach er das an seinen Curia Dortmund anstoßende Land, welches gewöhnlich Koningescamp genannt wird⁴⁾, zum Bau des Katharinenklosters schenkt.

Im 13ten Jahrhundert tritt in Westfalen nur noch um und in Dortmund Königsbesitz hervor, der gegen 1300 durch Verschenkungen und Verpfändungen ebenfalls dem Reiche verloren gegangen ist. 1205 Jan. 12 schenkte König Philipp seinen Hof in Brakel dem Erzbischof Adolf von Köln⁵⁾, doch ist die Schenkung nicht perfekt geworden. Ueber diese Reichshöfe Dortmund, Brakel, Westhofen, Elmenhorst scheint eine Rolle des Jahres 1241—1242 Aufschluß zu geben, die eine genaue Untersuchung erfordert⁶⁾. Wir haben diese Untersuchung jedoch in den Anhang verwiesen.

In diesem Anhang I sind die Verpfändungen der Reichshöfe Brakel, Westhofen, Elmenhorst, Dortmund und eines Reichshofes „Wevelinonde“ behandelt. Es genüge hier also der Hinweis auf diese Ausführungen. Die Reichshöfe werden späterhin eine genaue Behandlung erfahren. Hier sei nur das

1) Lacomblet, U.-B. I 129.

2) Wilmans-Philippi II 121.

3) Lacomblet, U.-B. I 194.

4) Wilmans-Philippi II 249: terram curie nostre Tremonie adjacentem, que vulgariter Koningescamp nuncupatur.

5) Ebd. II 259. Lacomblet, U.-B. II 11 unter der Jahreszahl 1204.

6) Neues Archiv f. ält. Gesch. Bd. 23 S. 517—553. Dazu die Ausführungen von Zeumer in der Sybel'schen Zeitschrift Bd. 81 S. 24 ff.

schließliche Resultat verzeichnet, daß nach vielfachen Verpfändungen die Reichshöfe Westhofen, Brakel, Elmenhorst dauernd, der Reichshof Dortmund 1300—1377 in den Besitz der Grafen von der Mark geraten ist.

Ehe wir von dem Reichshofe Brakel uns zur Betrachtung weiter nach Osten wenden, mag noch darauf hingewiesen werden, daß der hier behandelte Reichsbesitz Elmenhorst, Westhofen, Brakel, Dortmund, sowie Hirschberg an der Saale die einzigen Reichsgüter in ganz Norddeutschland sind, die sich für die Zeit 1273—1313 in den Untersuchungen von W. Küster: Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313 haben auffinden lassen, und somit eine Untersuchung über die Verhältnisse, die vor der Verpfändung bestanden haben werden, auch aus diesem Grunde am zweckmäßigsten eben an diese am längsten dem Reiche verbliebenen Besitzungen anknüpft.

Unna.

Von Brakel führt der Hellweg über Wickede und Asseln, in dem der Erzbischof Philipp von Köln (1167—1191) der Kölner Kirche ein Allod für 600 Mark und 300 Solidi erwarb¹⁾ nach dem 10 km von Brakel befindlichen Unna. Bei der schon oben erwähnten weiteren Ausstattung der Abtei Deuz schenkte ihr bei Einweihung eines Neubaus Erzbischof Geribert von Köln 1019 Mai 3 in Folge eines Uebereinkommens, das er mit dem verstorbenen Otto III. geschlossen hatte, eine Reihe von Renten und Gütern, welche entweder seinem Verfügungsrechte unterstanden, oder ihm vom Kaiser Otto III. für diesen Zweck zugewiesen waren²⁾, wie die Urkunde einleitend hervorhebt. Dann folgen eine große Anzahl von Uebertragungen solcher Güter, die der Erzbischof als seinem Rechte gehörig schenkt, ferner solcher Güter, die der Kaiser Otto geschenkt hat, daneben werden Güter, die Private geschenkt haben, aufgeführt,

¹⁾ Seibert, U.-B. 3. 1042.

²⁾ Lacomblet, U.-B. I 153: vel a gloriosissimo augusto propter vite hujus incertum in hoc opus mihi deligata sunt.

endlich werden Güter genannt, deren Provenienz nicht genannt wird, unter ihnen in Westfalen in Hattingen eine Kirche, in Schlüdingen, in Gilpe, Liethe, Kirchlinde, Gladbeck, Hemer (?)¹⁾ einen Hof, ferner weiterhin die Kirche in Unna. Wollten wir nach den einleitenden Worten der Urkunde dies alles als Schenkungen Otto's III. auffassen, wie es von Seiberg, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen II S. 145, geschehen ist, so würde sich das Bild des Königsbesitzes in Westfalen sehr erweitern, und zwar würde dieser Besitz sich im Ganzen dem Bilde einfügen, das sich aus den folgenden Betrachtungen ergibt. Indessen zwingt der Wortlaut der Urkunde nicht dazu, hier Schenkungen aus Königsbesitz anzunehmen, wie es die Gegenüberstellung und die Bestätigung durch den Papst Eugen III. 1147, Juni 17²⁾, zeigt: *ex donatione ejusdem imperatoris tres alias curtes Wick, Werchinge et Odinge, quas eodem regio jure illuc etiam tradidi*, und in der Bestätigungsurkunde: *In Wie et Wertinge et Odnige justitiam regalem*, dagegen einfach: *ecclesiam in Unna*. Es ergibt sich demnach aus der Urkunde sicherer Königsbesitz in Westfalen nicht, denn etwa Odinge mit „Dedingen“ im Kreise Meschede zu identificiren, verbietet sich durch die Zusammenstellung mit zwei anderen nicht westfälischen Orten. Späterhin ist Unna Sitz eines märkischen Gaugrafen³⁾; für die älteste Zeit sind die Besitzverhältnisse somit zweifelhaft.

Steinen.

Sicheres Königsgut tritt aber im Osten von Unna in Entfernungen von je 5 Kilometer am Hellweg in Steinen und in Werl hervor. 1023, Juni 12, schenkt Kaiser Heinrich II. der Paderborner Kirche *predium nostrum Steini dictum, situm in pago Westfalon in comitatu vero Bernhardi comitis mit allem Zubehör zur unbeschränkten Verfügung*⁴⁾, und

¹⁾ „Homere“.

²⁾ Lacomblet, U. v. B. I 357.

³⁾ Dortmund. U. I 435.

⁴⁾ Wilmans-Philippi II 160, auf Steinheim bezogen.

am selben Tage predium nostrum Hohunsele dictum, situm in pago Westfalon in comitatu vero Bernardi comitis¹⁾ unter den gleichen Formen. Steini ist wegen des Namens des Grafen Bernhard, wie Seiberg, Geschichte der Grafen von Westfalen I S. 45 richtig hervorhebt, als Steinen nördlich vom Hellwege anzusehen. Die Grundstücke Steinens, im Gemenge liegend, gehen senkrecht auf den alten Hellweg zu, der, ehemals südlich von der heutigen Chaussee verlaufend, jetzt in Pflugland umgewandelt ist. Einen geschlossenen Hofbesitz bildet hier nur die Flur des Hofes Schulze Steinen²⁾.

Werl.

Weiter 5 km östlich liegt der Königsbesitz Werl, der neben Dortmund öfter Aufenthalt der sächsischen Könige war und bereits 931, Febr. 13, als civitas regia bezeichnet wird bei dem Aufenthalt des Königs Heinrich I. dort³⁾. 936, Okt. 17, nahm Otto I. hier seinen Aufenthalt⁴⁾, wobei er die Privilegien des Klosters Corvey bestätigte, eine zweite Urkunde von demselben Könige 940 ist ausgestellt Werla, palatio regio⁵⁾. Doch ist dieselbe mehr als verdächtig. Werl war der alte Sitz des Grafen von Werl, späterhin von Arnberg genannt⁶⁾. Der Ort ist mehrfach mit Werl bei Goslar von den Schriftstellern verwechselt worden, er wurde später durch seine Salzfiedereien weit bekannt.

Hervorheben wollen wir hier noch, daß eine in Werl gelegene Mühle, die Graf Gottfried II. von Arnberg 1203 dem Kloster Delinghausen überläßt⁷⁾, den Namen „Vrenkenemolen“

1) Wilmans-Philippi II 161.

2) Mittheilung des Herrn Stoltefuß, Steinen.

3) Lacomblet, U.-B. I 90.

4) Wilmans-Philippi II 67.

5) Ebd. II 66.

6) Seiberg, Landes- und Rechtsgeschichte des Herz. Westfalens. 1845 I. Dipl. Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnberg, woselbst weitläufige Untersuchungen über die Verwandtschaftsverhältnisse der ältesten Grafen angestellt sind.

7) Seiberg, U.-B. I 118.

führt, „Frankenmühle“. Die Mühlen, namentlich die Königsmühlen, haben in dem Gebiete, welches wir für Königsgebiet abzugrenzen bemüht sind, eine besondere Rolle gespielt.

Ampen, Schmerleke, Alten Gesefe.

Weiter nach Osten folgt am Hellwege in Entfernung von etwa 9 km von Werl Königsbesitz in Ampen, 5 km weiter in Soest, dann in den wieder etwa 10 km östlich von Soest, nördlich und südlich vom Hellwege einander gegenüberliegenden Ortschaften Schmerleke und Alten Gesefe, also in drei sich um Soest und am Hellwege aufreihenden Orten. Die betreffende Urkunde ist für die Erkenntnis der ältesten Zustände Westfalens und die Kenntniss der Hufenverfassung im Königsbesitze sehr wichtig¹⁾. Nach derselben beschließt Ludwig der Fromme 833, April 1, fidelem nostrum nomine Rihdag zu begnadigen, er schenkt also zu Worms diesem Rihdag comiti ad proprium res nostrae proprietatis sitas in pogo Boratre in villa vocante Ismereleke id est mansos tres cum terris cultis et incultis et silvis communibus ad eos pertinentibus; similiter et in eodem pago in villa, quae dicitur Anadopa, mansos duos cum terris cultis et incultis et silvis communibus ad eosdem mansos pertinentes, auf ganz gleiche Weise in villa Geiske mansos quinque mit gleichem Rechte, also 3 Hufen mit Pflugland, ungebautem Land und Antheil an den gemeinsamen Wäldern in der villa Schmerleke, ebenso in der villa Ampen, 5 in der villa Alten Gesefe. Nicht der ganze Königsbesitz, sondern Hufen dieses Besitzes, im Ganzen 10, mit ganz bestimmten Anrechten an dem Walde werden hier aus Königsbesitz übertragen und zwar an den Grafen Rihdag, der mit großer Wahrscheinlichkeit als der Vorfahr der Grafen von Werl und Westfalen zu betrachten ist²⁾.

Diese Urkunde ist die zweitälteste auf eigentlich westfälischem

¹⁾ Wilmans-Philippi I 12.

²⁾ Nach den Ausführungen von Wilmans, Kaiserurkunden I S. 38 f.

Boden, auf dem uns die „Hufe“ entgegentritt¹⁾. Zwar auf der sächsisch-fränkischen Grenze wird bei den Rodungsarbeiten die *alfgatinghove* in Fischlaken an der Ruhr mit der *scara* in *silva juxta formam hove plene* mit Weiden und Wasserläufen im Anschlusse an die Rodungsarbeiten Luidgers schon 796, März 31, erwähnt²⁾. Hier finden wir zuerst in Westfalen Hufen im Königsbesitz am Hellwege. Da an Neuerwerbungen durch Ludwig den Frommen gar nicht zu denken ist, so haben wir hier sicher bezeugten, karolingischen Besitz vor uns, der, wie Wilmans mit Recht ausspricht, dem Grafen Ridag in Worms wohl deshalb geschenkt ist, weil dieser Ridag, wie die Eingangsfornel erkennen läßt, dem Kaiser in kritischer Zeit (833) treu geblieben war.

Die *alfgatinghove* bei Werden ist 796 im Besitze des edlen Franken Theganald. Die bei Meitzen, Siedelungen e. c. II 85 zusammengestellten Bezeichnungen von Hufen zeigen sämtliche dort genannten westfälischen Hufen des 9ten Jahrhunderts im Königsbesitz. Sollte sich da die Vermuthung nicht rechtfertigen, daß die Hufenverfassung hier nicht eine Einrichtung der Brukterer oder Sachsen, sondern vielmehr eine karolingische gewesen sei, sollte nicht die *lex Saxonum* mit ihren Beziehungen auf die Hufenverfassung hierdurch ein neues Licht erhalten? Die Schenkungen wenigstens, die im eigentlichen Sachsenlande und an der Grenze an die Abtei Werden gleich nach der Gründung derselben gemacht werden, zeigen immer nur einzelne Ländereien: 796 *totam comprehensionem in silva Heissi*, 799 *omnem partem hereditatis mee in — Werethenum*, 798 *rothum Widuberg*, 800 *particulam hereditatis — in silva Heissi, comprehensionem*, 800 *hereditatem in Luidinchusen*, 801 *comprehensionem illam, quam ego in propria hereditate comprehendi*³⁾. Es scheint also das Hufenmaß sich erst später

¹⁾ Die älteste ist die Schenkung einer Hufe in *villa Perricbeci* (= Persebeck bei Großholthausen, Kreis Hörde) an Werden 820. *Lacomblet*, N. B. I 38.

²⁾ *Lacomblet*, N. B. I 7.

³⁾ *Ebd.* I 6, 11, 12, 17, 18, 19. Zu vergl. Röttsche, *Verwaltungs-*

im Anschluß an königliche und kirchliche Besitzungen allgemeiner durchgebildet zu haben, wobei die Königshufen als Vorbild für die Rechte und Pflichten der Hufen dienten.

Meiningen=Vrilenchusen.

In dieselbe Gegend verweisen zwei Urkunden des 12ten Jahrhunderts, die Beziehungen von Grundbesitz ad fiscum regium zeigen, deren Sinn im Einzelnen klarzustellen bis jetzt noch nicht gelungen ist, und deren rechtliche Deutung erhebliche Schwierigkeiten bietet. Hinzu kommt, daß die beiden Urkunden in gänzlich ungerechtfertigter Weise mit einander dem Inhalte nach identificirt sind¹⁾. Wir verweisen die Untersuchung in den Anhang II, in dem wir festzustellen uns bemühen, daß sowohl in dem dicht bei Ampen liegenden Meiningen wie in einem bei Rütthen liegenden Vrilenchusen sich Lecker finden, die wir ebenso wie das Königshofland bei Dortmund als Reste von zinspflichtigem aber frei verkäuflichem und vererblichem, ehemaligem Königsgut auffassen. Die Fluren in Meiningen liegen durchweg im Gemenge²⁾.

Soest.

Nachdem sich für Ampen und Geseke eine ähnliche Organisation wie für Dortmund als möglich herausgestellt hat, dürfen wir in Soest, welches mitten zwischen Ampen und Geseke liegt, etwas Analoges erwarten. Hier ist allerdings die Spur undeutlich, da Soest frühzeitig im 11ten Jahrhundert in dem Besitze der Kölner Erzbischöfe stand und die Inassen der Höfe hofhörig geworden sind. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß die Inhaber des Königsbannes, die Bögte, den Bogthof außerhalb des Jakobithores am Hellwege, der strata regia, ur-

geschichte Verdens S. 59: „Die Größe der (Werden'schen) Güter war ungleichmäßig. Im ehemaligen Bruktererlande, in dem Gebiete der dorfmäßigen Siedelungsweise, finden wir sie nach dem Hufenmaße berechnet; in den übrigen Gauen aber begegnet eine Angabe nach Hufen nur ganz vereinzelt.“

¹⁾ Von Lindner, Die Beme S. 112 Anm. 4. 374 Anm. 4.

²⁾ Mittheilung des Herrn Pfarrer Raabe, Meiningen.

sprünglich vom Reiche zu Lehen trugen, wie es Ilgen in seiner Uebersicht der Geschichte und Verfassung von Soest¹⁾ betont. Allerdings beruht diese Annahme hauptsächlich auf einer ziemlich späten (1385) Urkunde. In einem Lehnverzeichnis der Erzbischöfe von Köln wird angeführt²⁾: Theodericus de Lunenopidanus Susatiensis . . . nominavit bona . . . que olim habuit Andreas Suderman ante portam sancti Jacobi juxta pratum advocati et vocantur illa bona dat Keyserlant. Wieder ist die Analogie von Dortmund heranzuziehen, wo es, wie erwähnt, neben den 19 und 6 Königshufen „Königshofsland“ und „Land auf dem Königshofe“ gab. Wichtiger ist aber für die Aufhellung der älteren Zeit wohl noch ein Zeugenverzeichnis in einer in Soest vollzogenen Schenkungsurkunde von 1014 der Abtissin zu Geseke an den Erzbischof Heribert von Köln³⁾. Hinter den geistlichen Zeugen werden 11 benannt et hii omnes Saxones. Dann folgen: hii autem Franci = 9 Zeugen⁴⁾. Also Sachsen und Franken werden nach 1014 scharf unterschieden. Einen Vrenking und Hesselinc finden wir als Besitzer eines Reichshofes in Brakel⁵⁾, eine Frankennühle in Werl; sollen wir nicht hier in Soest an ein Vorgehen denken, wie es die Annales Lauriss. min.⁶⁾ für andere Gegenden schildern: 794 Karlus in Saxoniam Francos conlocat, Saxones inde educens cum uxoribus et liberis, id est tercium hominem, an eine Ansetzung von Franken auf Königshufen?

Vielleicht scheint noch auf ältere Einrichtungen durch Maßnahmen der Erzbischöfe im 12^{ten} Jahrhundert Licht zu fallen. 1166 wurde das „Altholt“ bei Soest seinem ganzen Bestande nach in Hufen zu Rodung vertheilt⁷⁾, 1174 setzte der Erzbischof Philipp von

1) Städtechroniken 24 LXXXI.

2) Seibergh, U.-B. I 483 S. 620.

3) Ebd. I 23.

4) Daß es sich zum Theil um Ansfässige handelt, hebt auch Ilgen, Städtechroniken 24 LXIX, hervor.

5) Dortmund. U.-B. I 294 „curtis dicta Hesselinc in villa Brakele“ 1304. Frenking bei Bräcker: Ländliche Verhältnisse Brakels 1896 S. 36.

6) Mon. Germ. Ss. I 119.

7) Seibergh, U.-B. I 56.

Köln zunächst 2 Hufen aus den Rodungen des Bachholzes aus¹⁾ und übergab dann 1177 den ganzen Wald dem Schultheißen zu Soest zur Umwandlung in zinspflichtige Hufen²⁾. Vielleicht liegt eine Wiederholung von älteren Rodungen und Auftheilungen vor, die nach altem, noch deutlich aus Flurlage und Wegeeinrichtungen erkennbarem Muster vorgenommen wurden. Die Hufen lagen auf dem ehemaligen Waldboden, die Besitzer aber waren *incolae civitatis*³⁾, geschlossene Einzelhöfe wurden also nicht angelegt, sondern Höfe mit Feldern im Gewann. Ein ganz gleiches Bild können wir urkundlich aus den Jahren 896—902 verfolgen, wo unter dem Einflusse und der persönlichen Mitwirkung Luidgers bei Werden⁴⁾ systematisch die Ackerstreifen aus dem Walde ausgerodet wurden, ohne daß die Hofstätte auf der Rodung erbaut wurde. Lamprecht⁵⁾ führt aus, daß die älteren *hobae regales*, die Königshufen in der Moselgegend, nachweislich sämmtlich in *foresto*, dem königlichen Forste, auf Rodungen ausgesetzt seien. Also nicht um Neurodungen alter Markgenossenschaften, von den Markgenossen nach gemeinsamem Plane ausgeführt, sondern um systematische, auf Befehl des Königs vorgenommene Rodungen im königlichen Forste mit Anweisungen von Waldland zu Ackerhufen handelte es sich. Solche Rodungen sind direkt von Karl in der Nähe der königlichen *villae* angeordnet: *Cap. de villis c. 36 (LL. I 183) ut silvae vel forestes nostrae bene sint custoditae; et ubi locus fuerit ad stirpandum, stirpare faciant et campos de silva increocere non permittant, Cap. Aquisgr. c. 19 (LL. I, 189): et plantent (sc. villici) — et ubicumque inveniunt utiles homines, detur illis silva ad stirpandum, ut nostrum servitium immelioretur.* So etwa aber stellten sich die Bewohner Dortmunds wenigstens nach einer Prozeßbehauptung des Jahres 1287 die ursprüngliche Ansetzung ihres Ackerlandes

¹⁾ Seibert, U.-B. I 66.

²⁾ Ebd. I 71.

³⁾ Ebd. I 66.

⁴⁾ Lacomblet, U.-B. I 6 ff.

⁵⁾ Deutsches Wirthschaftsleben I¹ S. 348—350.

ebenfalls vor, als sei nämlich der gesammte Grund und Boden imperiali auctoritate per certas areas getheilt¹⁾ und dabei una arearum, que Kunines kamp dicitur, utilitati regie cum suis appendiciis specialiter reservabatur. Bei dieser Auffassung ist allerdings Unrichtiges sicher eingemischt, wie namentlich eine angeblich dem dux Westfalie reservirte area beweist, für gänzlich unzutreffend dürfte sie doch wohl nicht anzusehen sein. Ist Soest in ähnlicher Weise etwa entstanden? Ist die Rodung, die 1177 angeordnet wurde, deshalb möglich geworden, weil der Erzbischof als Grundherr die Markenwaldungen als sein Eigenthum betrachtete und durch Neubruch in Hufen verwandelte? Ähnliche Neugründungen nahm 1310, Mai 8, der Graf Ludwig von Arnsberg in den Wälbern „Walde“ und „Sundern“ vor²⁾, sie waren dort, wo die Marktgenossen die Wälder als ihr ausschließliches Eigenthum betrachteten, nicht möglich. Wo jedoch der König als Herr des Forstes³⁾ auftrat oder der Grundherr Markeneigenthum an sich genommen hatte, konnten sich solche Rodungen leicht vollziehen. Indessen nur eine der Möglichkeiten soll hier skizzirt werden, wie man etwa eine Besizergreifung zu denken hätte.

Drever, Rütthen, Alten Melrich.

Verfolgen wir nun den Hellsweg weiter nach Osten. 10 km östlich von Soest haben wir oben Schmerleke und Alten Gesefe genannt. Von Alten Gesefe nach Südosten zur Möhne hin tritt altes Königsgut bei Rütthen, sicher auch in Drever hervor, in 2 Bauerschaften, welche zwischen Alten Gesefe und Rütthen an der Möhne liegen. Die agros sitos in Vrilenhusen welche Erzbischof Philipp als mit „Königszins“ behaftet dem Patroklifiste schenkt, dürfen wir, wie im Anhang II ausgeführt ist, nicht mit Lindner⁴⁾ in sitos in Merinchusen verbessern, sondern müssen sie wohl auf Grund von Seiberg,

1) D. U.-B. I 182 S. 120.

2) Seiberg, U.-B. 2, 534.

3) Waitz, Verfassungsgeschichte 4, 115.

4) Lindner, Beme S. 112 Anm. 4. 374 Anm. 4. Siehe oben S. 24.

U.-B. 2. 665 S. 293, Nr. 28, nach Aldenmelderke in Vrilinehusen, Alten Melrich, verweisen oder noch weiter südöstlich nach Rütthen in die Nachbarschaft von Drever hin.

Sicherer tritt bei Rütthen Königsbesitz hervor. Heinrich II. schenkt 1020, Febr. 19, der von dem Bischof Meinwerk von Paderborn gegründeten Abtei *quandam nostri juris curtem, Triburi nominatam, in pago Saxonico Westfala sitam in comitatu Hermannii comitis mit allem Zubehör, auch solchem census, welche sie ihm zahlten, Mühlen u. s. w.*¹⁾. Der Ort Triburi ist wohl sicher Drever.

Eine zweite Schenkungsurkunde König Conrads II. an Bischof Meinwerk dagegen von 1031, Jan. 20, betrifft *praedia, que habuerunt Bernhart et soror ejus Hazecka in locis Alflaan et Etlinun sita in pago Paderga in comitatu Amulungi*. Sie sind dem Kaiser nach Erbrecht²⁾ übertragen. Effeln also zwischen Alten Melrich und Drever, und Etteln, 10 km südlich von Paderborn, sind bei der Feststellung von älterem Königsgute nicht mit heranzuziehen.

Erwitte.

Weiter nach Osten, 17 km von Soest, durchschneidet der Hellweg den Königshof Erwitte. Conrad II. schenkt 1027, April 7³⁾, *quandam curtem nomine Ervitte ad nostrum imperiale jus pertinentem in pago Engere in comitatu autem Marcwardi sitam mit allen Pertinenzien cum bonis et mercato eciam, que apud eandem curtem solet haberi, und allen Nutzungen der Paderborner Kirche*. Erwitte war mehrfach Aufenthalt der Könige gewesen. Heinrich I. urkundete 935, Mai 9, in Arveite⁴⁾, Otto I. 976, Nov. 7, Arvita⁵⁾, Otto III. 989, Febr. 9⁶⁾, Heinrich II. 1002, Aug. 12, Arvitdi⁷⁾.

¹⁾ Wilmans-Philippi II 154.

²⁾ Ebd. II 174 *imperiali jure hereditatis (concessis)*.

³⁾ Ebd. II 169.

⁴⁾ Ebd. II 63.

⁵⁾ Ebd. II 98.

⁶⁾ Ebd. II 108.

⁷⁾ Ebd. II 123.

Die Gleichartigkeit mit dem Reichshofe Dortmund als Aufenthaltsort der Könige springt in die Augen.

Böckenförde.

5 km östlich von Erwitte wird durch den alten Hellweg, der sich hier etwa einen Kilometer nördlich von der heutigen Chaussee hinzieht¹⁾, Böckenförde durchschnitten. Heinrich II. schenkte Bockenevorde dem Stifte Paderborn, wie Thietmar²⁾ berichtet, zur Sühne von Excessen, die Heinrichs Gefolge 1002 in Paderborn begangen hatte. Die erhaltene Schenkungsurkunde³⁾ 1005, Okt. 24, zeigt jedoch, daß es sich dabei um ein predium handelt, welches dem Könige von seinem Kaplan Meginwart übergeben war. Als altes Königsgut kann demnach Böckenförde nicht angesehen werden.

Geseke.

Weiter nach Osten in einer Entfernung von 14 km von Erwitte folgt Geseke, wo wir ebenfalls königlichen Besitz wahrscheinlich machen können. Geseke war ein von dem Grafen Hahold unter der Bedingung begründetes Frauenstift, daß die Abtissin stets nur aus der Familie Hahold's genommen werden solle, und daß das Gericht und Vogtei von Hahold und dessen Descendenten besetzt werden solle. Unter diesen Bedingungen hatte Hahold den Grund und Boden des Stiftes, 10 Hufen, sein Bruder Bruno 4 Hufen, ein zweiter Bruder Friedrich 1 Hufe, und die Schwester Wichburg, die erste Abtissin, 6 Hufen in 6 verschiedenen Orten hergegeben. Die Stiftung war dann durch König Otto I. 952, Okt. 26, bestätigt worden⁴⁾. Nun ist dieser Hahold vorher von dem Könige Otto I. mehrfach mit Königsgut ausgestattet. Die Schenkungsurkunde darüber von

¹⁾ So eingezeichnet in der Karte 105 der Meymann'schen Specialkarten, während er auf 104 fehlt.

²⁾ Thietmar, Chron. V 11. Mon. Germ. Ss. 3. 796.

³⁾ Wilmans-Philippi II 131.

⁴⁾ Ebd. II 79.

948 ist zum Stift Geseke gekommen¹⁾, also hat Hahold die Güter auch wohl mit der Schenkungsurkunde an das Stift Geseke gelangen lassen. Einen sicheren Anhalt dafür, daß hier älterer Königsbesitz vorliegt, bietet ferner eine Urkunde Ottos I. von 958, Juni 25, wonach er dem Stifte zum Eigenthum schenkt: quicquid malhure in Gisici marca habuimus, in quibuscunque rebus nostre regie potestati subjaceret²⁾, die königlichen Mühleneinkünfte aus der Geseker Mark. Der Umfang der Geseker Mark läßt sich in etwa aus den Ausführungen von A. Löher's Geschichte von Geseke, 1895, S. 31—34 erkennen. Die Ausdehnung scheint etwa je 5 km im Geviert betragen zu haben. Da nicht daran zu denken ist, daß für das ganze Reich ein Mühlenregal der Könige bestanden habe³⁾, so ist eben bei der malhure aus der Geseker Mark nur an eine königliche Zwangsmühle auf königlichem Gute zu denken, deren Rechte an das neu gegründete Stift übertragen wurden. An die „Frankenmühle“ bei Werl werden wir also wieder erinnert.

Paderborn.

Weiterhin gelangen wir zu dem 16 km von Geseke gelegenen Paderborn. Hier ist ebenso wie in Dortmund ein „Kaiserhaus“⁴⁾, eine domus regia und eine curtis regalis sicher bezeugt. Als Heinrich II. 1002, Aug. 10, sich mit seiner Gemahlin in Paderborn krönen ließ, reizten die Baiern in seinem Gefolge die Bauern der Umgegend durch Plünderungen. Es kam zu bewaffneten Zusammenstößen, wobei die Baiern schließlich fliehen mußten. Sie flüchteten sich in regalem curtem⁵⁾, der Kampf setzte sich aber weiter fort, ein Diener des Königs Heinrich wurde tödlich verwundet, die anfangs unbetheiligten

1) Seiberk, U.-B. I 7. Wilmans-Philippi II 76.

2) Wilmans-Philippi I 82.

3) Waitz, Verfass. 4¹ S. 108. Die Deutung der „malhure“, wie sie Waitz, V.-G. 8 S. 277 versucht, hat wenig für sich.

4) D. U.-B. I 569 S. 388.

5) M. G. Ss. 3 S. 796: Fit magnus conflictus congregientium, devictumque agmen Bavariorum in regalem curtem fugit.

Sachsen kamen hinzu, nur durch das Eingreifen des Herzogs Bernhard von Sachsen cum validiore manu wurde größeres Blutvergießen vermieden. Diese curtis regalis ist also, wie auch der Name curtis zeigt, kein Gebäude, sondern ein größerer Hof, welcher größeren Massen von Kämpfenden Raum bot. Sollte damit etwa nur bezeichnet sein, daß die Baiern in den Hof geflohen seien, in dem der König vorübergehend seinen Aufenthalt genommen hätte, so hätte sich der Schriftsteller anders ausdrücken müssen. Es ist an einen wirklichen Königshof zu denken, der dem Gefolge wie von Alters her zum Aufenthalte angewiesen wurde. Wir erinnern an den „Königshof“ in Dortmund, der an ganz anderer Stelle lag als „des Keyzers Haus“, an das „Kaiserland“ in Duisburg und Soest, welches vor der eigentlichen Stadt lag. 1058 wurde Paderborn durch eine große Feuersbrunst zerstört, es blieb übrig nach der Vita Meinweri¹⁾ ein Haus auf dem Markte und eine domus regia, in welchem Bischof Meinwerk Zeit seines Lebens Almosen vertheilte, elemosinarum quas in domo regia omni vitae suae tempore — exhibuit, eodem domus testis extitit, quae anno domini 1058 omni civitate Paderbornensi celesti iudicio incendio depopulata, sola superstes cum una domo forensi fuit. Diese domus regia soll nun zwar nach Erhard²⁾, Keller und Wilmans³⁾ die Domkirche sein, indessen ist von Lövinson⁴⁾ mit Recht hiergegen geltend gemacht, daß der Wortlaut das verbiete, vielmehr anzunehmen sei, daß die domus regia wirklich ein Königshaus gewesen sei, dessen Standort westlich vom Dome zu suchen sei, das aber damals wohl schon nebst vielen anderen Besitzungen durch Schenkung in den Besitz Meinwerks gelangt sei. Weniger bestimmt sind zwei poetische Bezeichnungen,

¹⁾ Mon. Germ. Ss. XI 141.

²⁾ Reg. West. I 1079.

³⁾ Ztschr. für G. u. N. Westf. 34^e S. 30/31.

⁴⁾ Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Reichsstiftstädte S. 36/38, anders Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I 38/39. Die Berufung auf die Erklärung von regia curtis bei Hüffer, Corveier Studien S. 196 ist wenig ansprechend.

welche etwa auf Königsbesitz zu deuten wären. In dem poetischen Bruchstücke, welches Angilbert zugeschrieben wird und hauptsächlich die Zusammenkunft des Papstes mit Karl in Paderborn schildert, heißt es von dem päpstlichen Boten: *regalem tendit ad aulam*¹⁾, das kann aber lediglich den königlichen Hof bedeuten. In einer poetischen Paraphrase der *vita Haimeradi* aus dem 12ten Jahrhundert heißt es von Paderborn: *Is quoque regalis sedes et pontificalis*. Auch diese Bezeichnung ist zu unbestimmt, um daraus sichere Schlüsse ziehen zu können.

Hörter.

Weiter endlich führt der Hellweg über das Eggegebirge auf die Weser zu, wo die Straße an der Weser in dem Königshofe Huxere endigte, der Abalhard 823, Juli 27, vom Könige Ludwig dem Frommen für das neu zu gründende Kloster Corvey überwiesen wurde²⁾. Die Gründung Corveys, die Beziehungen des Klosters zu dem karolingischen Hause, die Persönlichkeit der Brüder Abalhart und Wala, welcher Letztere in der Legende zu Waltgerus wurde, ist ausführlich bei Wilmans, *Kaiserurkunden I* S. 275—318, 488—501 behandelt. Auf diese Ausführungen kann hier nur hingewiesen werden.

II.

Der Hellweg und das Hellweggebiet.

Wir haben also zunächst am Hellwege von Ehrenzell bis Paderborn Königsgut in mehr oder weniger geschlossenem Zusammenhange verfolgt. Nur in Brilenchusen und Drever und bei Rütthen finden wir Königsbesitz, der nicht unmittelbar am Hellweg liegt. Die Erklärung hierfür wird folgen. Wie ist der Straßenzug aufzufassen? Die Straße ist den Römern nicht bekannt gewesen, wie bei den Römern auch die Ruhr nicht genannt wird. An Benutzung durch die Römer ist also nicht zu denken.

¹⁾ Mon. Germ. Ss. II 401.

²⁾ Wilmans-Philippi, *Kaiserurkunden I* 7: *villa regia in loco nuncupante dudum Huxori*, und in vielen Bestätigungsurkunden.